
Tätigkeitsbericht der Prüfstelle für das Jahr 2020



Inhalt

Das Jahr 2020	3
Prüfungstätigkeit.....	5
Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan.....	5
Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit.....	6
Schriftlicher Hinweis	8
Organisatorisches.....	9
Ausblick	10

Das Jahr 2020

Als vor einem Jahr der Tätigkeitsbericht der OePR erstellt wurde, war die Verunsicherung am Kapitalmarkt erheblich. Signifikante Kursverluste mussten konstantiert werden. Die Ungewissheit über die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie bestimmte die wirtschaftlichen Prognosen. Auf Grund dieser Situation ging auch die Prüfstelle in ihrem letztjährigen Tätigkeitsbericht im Ausblick davon aus, dass die Fehlerhäufigkeit bei den Prüfungen nicht zurückgeht, sondern auf hohem Niveau verharren wird. Schließlich war ja auf Grund der gesetzlichen Regelung nicht nur der Jahresabschluss 2019 zu prüfen, sondern auch der Halbjahresabschluss 2020, sofern er vor Abschluss einer Prüfung veröffentlicht war. Die Prüfungen im Jahr 2020 zeigen jedoch ein anderes Bild. Abgesehen von einzelnen Branchen, die unmittelbar die schwersten Umsatzrückgänge zu erwarten hatten, kehrte bei den anderen Bereichen seit Ende des zweiten Quartals 2020 ein vorsichtiger Optimismus zurück. Damit bestand die Grundannahme, dass man die zweifellos ernst zu nehmende Situation nicht überzeichnen darf. In diese Richtung gingen auch die Bilanzierungsempfehlungen der ESMA (Implications of the COVID-19 outbreak on the half-year financial reports) und des AFRAC (Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung). Grundsätzlich kann man aus der letztjährigen Prüftätigkeit festhalten, dass die meisten geprüften Unternehmen ihre auf zukünftigen Annahmen basierenden Bewertungen realistisch und vertretbar gemacht haben. Dass es doch in einzelnen Segmenten eines Unternehmens zu kurzfristigen strukturellen Veränderungen kommen wird, wurde auch bei den geprüften Unternehmen ausreichend berücksichtigt. Dass der Impairmenttest nach IAS 36 weiterhin ein Hauptthema bei Fehlerfeststellungen ist, liegt nicht in den Einschätzungen der Pandemie begründet, sondern ist wie in den Jahren zuvor der Schwierigkeit, die die Unbestimmtheit der Formulierungen des IAS 36 in sich trägt, geschuldet. Darum widmet die OePR weiterhin den Impairmenttests ein besonderes Augenmerk. Dabei geht es darum, die unbestimmten Gesetzesbegriffe „vernünftig und vertretbar“ durch intensive Beachtung des Geschäftsmodells und des Marktsegments eines Unternehmens zu verifizieren.

Viel Augenmerk haben zwei spektakuläre Insolvenzen hervorgerufen, da hier der Verdacht gegeben ist, dass diese Insolvenzen durch langjährige unrichtige Bilanzierungen hervorgerufen wurden. Sowohl bei Wirecard als auch bei der Commerzialbank gehen die öffentlich zugänglichen Informationen davon aus, dass nicht ein singuläres Ereignis in einem Jahr für den enormen Verlust verantwortlich ist, den Investoren und Gläubiger erleiden werden. Sowohl bei der Commerzialbank als auch bei Wirecard kann man davon ausgehen, dass ein erheblicher Teil der Bilanzsumme gar nicht existent ist, wobei das prozentuelle Ausmaß der nichtexistierenden Bilanzposten nach den zugänglichen Informationen bei der Commerzialbank deutlich höher ist als bei Wirecard. Durch das eher zufällige Aufdecken zweier „Bilanzskandale“ im gleichen Zeitraum wurde damit auch die politische Diskussion über die Frage nach der Effizienz der bestehenden Kontrolleinrichtungen in Gang gesetzt. Wie bei allen anderen aufgedeckten Bilanzproblemen stellt sich die Frage, wie kann man das in Zukunft verhindern?

Die zeitliche Inzidenz der beiden Bilanzskandale darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sehr unterschiedliche Ausgangssituationen gibt. Auf der einen Seite ein komplexes Geschäftsmodell, dem ein gewisser Unikatswert vom Markt zuerkannt wurde. Dies noch verstärkt durch weitverzweigte internationale Verflechtungen, die eine rasche physische Wahrnehmung erheblich erschweren. Auf der anderen Seite das Ausnutzen eines profunden Wissens über die Kontrollstrukturen und über das Kontrollregelwerk der Kontrollinstanz. Natürlich kann eine Kontrollinstanz nicht jedes Detail prüfen und legt darum quantitative Grenzen fest. Sobald diese bekannt sind, weiß man auf der Seite des Bilanzierenden, wo man Räume hat, die sich einer standardisierten Kontrolle entziehen. Hier wird dann ein starres, bürokratisches Regelwerk zum Bumerang, wenn nicht durch Einsatz von z. B. analytischen Prüfungshandlungen Überraschungsmomente gesetzt werden. Eines ist beiden Fällen jedoch gemeinsam: Der Anleger hat sein kritisches Verhalten verlassen und sich auf den Erhalt über dem Markt liegender Erträge oder Wertsteigerungen fokussiert. Diese Erwartungshaltung ist auch ein Grundstein für den „Erfolg“ des Verletzens von Ordnungsregeln.

Berücksichtigt man die Fülle an inhaltlichen Regelverschärfungen - z.B. IFRS 9 als Antwort auf die Finanzkrise im Jahr 2008 – aber vor allem formaler zusätzlicher Kontrollen – die OePR ist eine solche – die in den letzten Jahren geschehen sind, so ist es durchaus angebracht, die inhaltlichen Voraussetzungen für das Aufspüren von Bilanzskandalen zu betonen. Dabei spielt die Qualität der Prüfer die entscheidende Rolle. Die Prüfung muss in der Lage sein, die Nachvollziehbarkeit einer Bilanz zu hinterfragen und natürlich auch die kritische Distanz zum Prüfobjekt zu gewährleisten. So ist auf Seiten der Prüfenden ein hohes Maß an wirtschaftlicher Erfahrung erforderlich, was auch umschließt, dass man wesentliche Züge der Psychologie handelnder Personen erkennen sollte. Der Betonung der Qualität der Kontrolltätigkeit ist sicher Vorrang vor primär quantitativen Maßnahmen zu geben, auch wenn diese in der Öffentlichkeit leichter zu transportieren sind.

Für ein Kontrollorgan, wie es die OePR ist, bedeutet dies, den wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Unternehmens besonderes Augenmerk zu widmen. Darum prüft die Prüfstelle nicht nur die von der FMA veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte, sondern widmet sich auch den Themen, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Beispielsweise seien genannt M & A Transaktionen, Fokussierung auf neue strategische Felder, Erhöhung der organisatorischen Komplexität. Hier wird grundsätzlich hinterfragt, ob die Zahlen der Bilanz und GuV plausibilisiert werden können. Die Gründe für überdurchschnittliche Ergebnisse in der Gegenwart aber besonders in der Zukunft sollten nachvollziehbar dargelegt werden können. Wenn hier ernste Bedenken entstehen, stößt eine Bilanzkontrolle rasch an ihre Grenzen, da forensisch zu untersuchen wäre, ob vorgelegte Daten oder Vereinbarungen tatsächlich bestehen. Dies kann wohl nur durch ein professionelles Zusammenspiel mit den Strafverfolgungsbehörden geschehen. Der Anstoß zu weiteren forensischen Schritten sollte vom primären Prüforgan geschehen. Jedenfalls ist auch festzuhalten, dass die bisherigen veröffentlichten Fehlerfeststellungen keine weiteren Schritte der Strafverfolgungsbehörden hervorgerufen haben.

Prüfungstätigkeit

Unter Bedachtnahme auf die budgetmäßig gegebenen Kapazitäten erarbeitet die OePR am Beginn eines Prüfungsjahres einen Prüfplan. Dieser legt im Wesentlichen den Umfang der Prüfungen, die im Rahmen der sogenannten Stichprobenprüfung durchgeführt werden, fest. Zusätzlich ist auf allfällige Anlassprüfungen Rücksicht zu nehmen. Auf Basis dieses Prüfplans hat die OePR im Jahr 2020 26 Stichprobenprüfungen und eine Anlassprüfung beendet. Die Auswahl für die Stichprobenprüfung erfolgt nach einem Zufallsalgorithmus, wobei auch im Algorithmus berücksichtigt wird, dass ein Unternehmen nicht annehmen kann, dass es einen längeren Zeitraum nicht geprüft wird. Für die Vornahme der Rechnungslegungskontrolle benötigt die OePR die Zustimmung der angeschriebenen Unternehmen. Auch in diesem Jahr wurde wieder eine Zustimmung zu 100% erteilt.

Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan

Die von der FMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte basieren auf einem Vorschlag der OePR. Diese Prüfungsschwerpunkte enthalten auch die von der ESMA den Enforcementstellen vorgegebenen Schwerpunkte. Die OePR ergänzt diese um Themen, die im UGB geregelt sind sowie um IFRS Themen, die für die österreichischen Unternehmen von Bedeutung sind.

Entscheidend ist, dass die OePR nicht nur formal diese Schwerpunkte abarbeitet, sondern dass sie im Interesse einer klaren Information an den Kapitalmarkt auch Themen aufgreift, die bei einem geprüften Unternehmen im Prüfungszeitraum hohe wirtschaftliche Bedeutung haben. So werden beispielsweise ökonomisch komplexe Transaktionen geprüft oder es wird bei Strategieänderungen die bilanzielle Auswirkung und richtige Abbildung hinterfragt.

Für die Prüfung der Abschlüsse, die zum 31.12.2019 oder später enden, wurden auf Basis eines Vorschlags der OePR von der FMA folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Konzernabschlüsse nach IFRS

- 1.1. Leasing (IFRS 16)
- 1.2. Follow Up zur Anwendung von IFRS 9 (Finanzinstrumente) und IFRS 15 (Erlöse aus Kundenverträgen)
- 1.3. Spezifische Aspekte bei der Anwendung von IAS 12 (Ertragsteuern)
- 1.4. Immaterielle Vermögenswerte (IAS 38)

2. Lagebericht

3. Jahresabschlüsse nach UGB

Eine große Bedeutung kam im Jahr 2020 wiederum den Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 zu. Die richtige Abschätzung von künftigen Kreditverlusten, die korrekte Erfassung von Erlösen aus Kundenverträgen und die richtige Bewertung des Nutzungsrechts bei Leasingverträgen sind wie im Vorjahr von hoher Relevanz und haben auch beim IFRS 15 zu Fehlerfeststellungen geführt. Ein weiterer Schwerpunkt waren spezifische Aspekte bei der Anwendung von IAS 12. Bei den immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38 geht es vor allem um die Frage der bestimmbar oder unbestimmbar Nutzungsdauer sowie um die richtige Erfassung von selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten und deren Herstellungskosten. Wie schon im Vorjahr wurde dem nichtfinanziellen Bericht wiederum ein Prüfungsschwerpunkt gewidmet. Das Thema Nachhaltigkeit ist in der wirtschaftspolitischen Diskussion ein Schwerpunkt geworden. Dementsprechend kommt auch der nichtfinanziellen Berichterstattung eine hohe Bedeutung für die umfassende Information der Kapitalmarktteilnehmer zu. Bei den Prüfungen wurde eine deutliche Verbesserung in der Vertiefung mit den einzelnen Themenstellungen erkannt. Die im Vorjahr noch teilweise gegebene Sorglosigkeit gegenüber den UGB Gesetzesstellen ist im abgelaufenen Prüffjahr nicht mehr festzustellen gewesen. Im UGB Bereich war das Thema „latente Steuern“ ein Prüfungsschwerpunkt.

Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit

Wie bereits in der Präambel vermerkt wurden im Jahr prozentuell weniger Fehler festgestellt als im Vorjahr. Bei 5 Prüfungen von insgesamt 27 Prüfungen (26 Stichprobenprüfungen und eine Anlassprüfung) kam es zu einer Fehlerfeststellung. Dies entspricht einem Prozentsatz von 19%. Im Vorjahr lag dieser Wert bei 37 %.

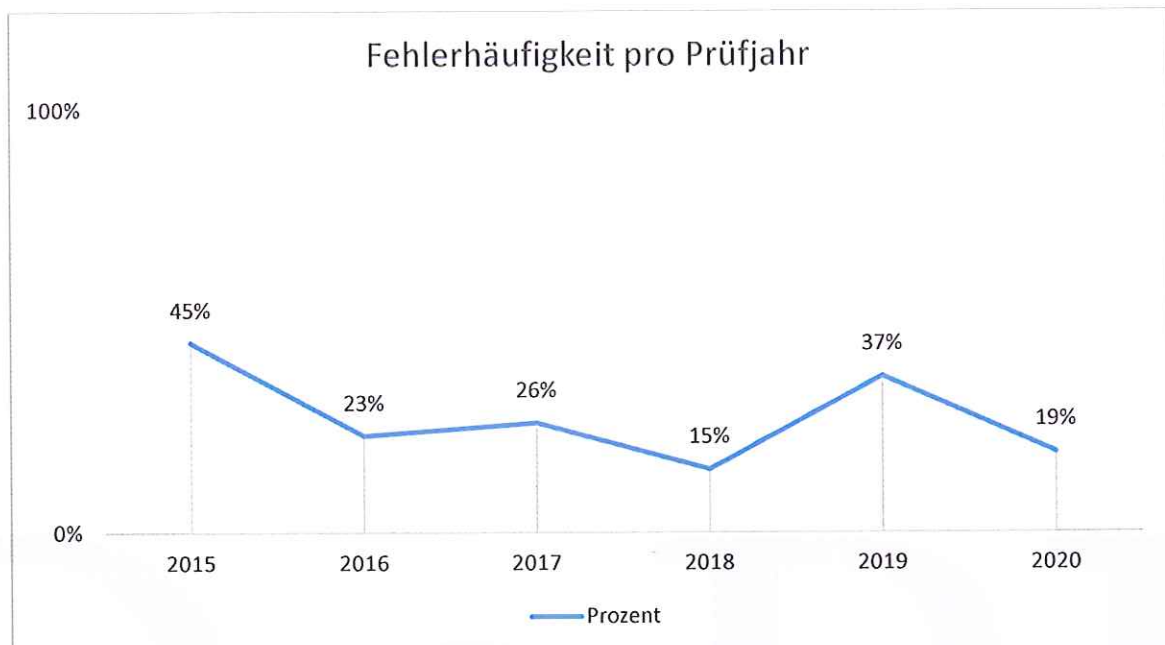


Abbildung 1: Entwicklung der Fehlerhäufigkeit der geprüften Unternehmen

Die von der OePR 2020 festgestellten und von den Unternehmen anerkannten Fehler betreffen folgende Standards:

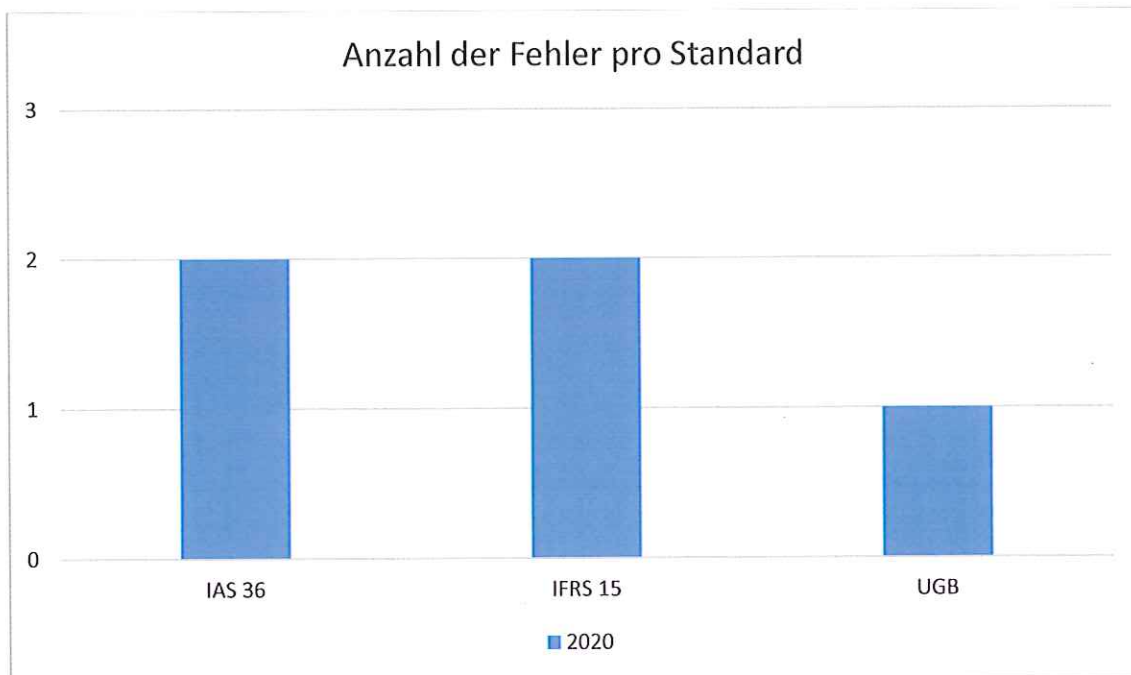


Abbildung 2: Anzahl der Fehler pro Standard in 2020

Bei Impairmenttests nach IAS 36 wurden bei zwei Unternehmungen Fehler festgestellt. Die Fehlerfeststellung bei einem Unternehmen beruhte im Wesentlichen darauf, dass die Annahmen für den Detailplanungszeitraum und für die Ermittlung der ewigen Rente nicht nachvollzogen werden konnten. Dieses Unternehmen wurde bereits vor einigen Jahren von der OePR geprüft. Damals wurden ähnliche Cash-Flow Prognosen erstellt, wie im Jahr der neuerlichen Prüfung. Die erwarteten Zahlen am Ende des Detailplanungszeitraums konnten im Rahmen der neuerlichen Prüfung nicht durch bereits erzielte Ergebnisse unterstützt werden. Hier kommt der OePR der Vorteil einer bestehenden Informationslage zu Gute. Durch den Vergleich mit den vor einigen Jahren gegebenen Auskünften kam es zu erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der jetzigen Prognosen. Der Eindruck war eher, dass der Graph einer Ergebniserwartung lediglich auf der x-Achse nach rechts geschoben wurde. Der von der OePR festgestellte Fehler, dass die Planungen nicht dem Kriterium der vernünftigen und vertretbaren Annahmen entsprechen, wurde von dem Unternehmen nach mehreren Diskussionsrunden akzeptiert.

Bei dem zweiten Unternehmen, bei dem ein Fehler gemäß IAS 36 festgestellt wurde, ging es um Impairmenttests für eine firmenwerttragende CGU und die der CGU zugeordneten Produktionsanlagen. In der CGU werden Erzeugnisse produziert, welche im ökonomischen Sinn als homogene Vermögenswerte zu bezeichnen sind. Da dieses Produkt weltweit von verschiedenen Anbietern hergestellt wird, sind dafür auch Prognosen unabhängiger Institutionen für die künftigen Preisentwicklungen verfügbar. Die Preisannahmen des Unternehmens für seine Absatzpreise standen nicht in Übereinstimmung mit den Preissteigerungsannahmen der vorliegenden Studien. Nicht nachvollziehbar war auch die Erwartung des Unternehmens über die Preiselastizitäten bei den Lieferantenpreisen. Der Fehler wurde vom Unternehmen akzeptiert.

IFRS 15 führte zweimal zu Fehlerfeststellungen. Ein Unternehmen ist Zulieferer für ein komplexes, komponentenreiches Endprodukt. In diesem Markt ist es üblich, dass Rahmenverträge abgeschlossen werden, in den für künftige Bestellungen wesentliche Eckpunkte – wie z. B. der Preis – fixiert werden, wo aber ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass aus solchen Rahmenverträgen kein Entgeltsanspruch resultiert. Das Unternehmen sah die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Lieferungen kommen wird, die einen Entgeltsanspruch begründen so hoch an, dass für getätigte Entwicklungskosten ein Erlös aus Kundenverträgen verbucht wurde. Dies widerspricht der Regelung, dass für die Erfassung eines Erlöses ein Rechtsanspruch gegeben sein muss. Somit kam es zu einer Fehlerfeststellung.

IFRS 15 ist weitgehend kasuistisch formuliert, was aber nicht bedeutet, dass elementare Grundprinzipien in Einzelfällen ihre Bedeutung verlieren. Im gegenständlichen Prüffall ging es um sogenannte Nachträge bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Grundsätzlich sagt der Standard, dass man bei variablen Gegenleistungen – worunter auch Nachträge fallen – eine Erlösbuchung erst dann vornehmen kann, wenn es hochwahrscheinlich ist, dass es seitens des Leistungsempfängers zu keiner Stornierung kommt. Pauschal wurden von dem Unternehmen alle Nachträge so behandelt, als könnte es jederzeit zu einer Stornierung kommen. Allerdings fehlten Dokumentationen, die eine solche Annahme als gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine realistische Schätzung der Erlöse aus Nachträgen verpflichtet zur Erfassung der Erlöse.

In beiden Fällen des IFRS 15 wurden ebenfalls die Fehler anerkannt. Es zeigt aber auch, dass unternehmensintern die Zusammenarbeit zwischen den Bilanzierungs- und den Rechtsabteilungen zu verbessern wäre. Gerade weil der Standard beim Thema „Rechtsanspruch“ auf die jeweilige Zivilrechtssituation verweist, ist eine richtige Anwendung des Standards auch von einer richtigen rechtlichen Würdigung von Verträgen unabdingbar.

Eine weitere Fehlerfeststellung in 2020 betrifft eine UGB Regelung. Gemäß § 229 Abs. 2 UGB ist der Betrag, der bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erzielt wird, in die Kapitalrücklage einzustellen. Dabei zählen auch Zinsvorteile und nicht nur Einmalzahlungen zu diesem Wandlungsbetrag. Im UGB Abschluss hat das Unternehmen diese Bestimmung nicht angewendet, sodass es hier zu einer – akzeptierten – Fehlerfeststellung kam.

Schriftlicher Hinweis

Neben den Fehlerfeststellungen, die wesentliche Fehler betreffen, hat die OePR auch die Möglichkeit schriftliche Hinweise zu geben. Dies wird dann vorgenommen, wenn Interpretationen oder Methoden angewandt werden, die im geprüften Zeitraum zu keiner Fehlerfeststellung geführt haben, die jedoch in der Zukunft bei entsprechender Wesentlichkeit zu einem Bilanzierungsfehler führen könnten. Derartige schriftliche Hinweise hat die OePR im Berichtsjahr fünfmal gegeben.

In zwei Fällen lag ein gleicher Sachverhalt zu Grunde. Es geht um die Bilanzierung von maßgeblichen Beteiligungen, wobei das Unternehmen an dem man beteiligt ist, selbst börsennotiert ist. Grundsätzlich werden solche maßgeblichen Beteiligungen nach der At Equity Methode bilanziert. Wenn jedoch ein Triggering Event vorliegt hat ein Impairmenttest nach den Regeln des IAS 36 zu erfolgen. Dabei bestehen zwei Bewertungsmöglichkeiten, einerseits der Fair Value less costs of disposal andererseits

der Value in Use. Der höhere dieser Werte ist für die Ermittlung des erzielbaren Betrages heran zu ziehen. Durch die Börsennotierung ist jedenfalls immer ein Fair Value gegeben. Wird ein höherer Value in Use ermittelt, so stellt sich die Frage, welches die Gründe für die Abweichung sind. Es müssten dies Faktoren sein, die dem Markt nicht zugänglich sind. Ein Informationsvorsprung, der sich aus der maßgeblichen Beteiligung ergibt, kann so ein Faktor sein. Allerdings erscheint es ökonomisch unrealistisch, dass der Informationsvorsprung immer zu deutlich höheren Werten führt, als es der Fair Value less costs of disposal ist. Das lag in den beiden Fällen darin begründet, dass man Bewertungsmodelle verwendet hat, die in sich das Risiko einer Verzerrung getragen haben. Den Unternehmen wurde mit schriftlichem Hinweis mitgeteilt, welche Parameter in die Bewertungsmodelle einfließen und welche nicht weiter verwendet werden sollten. Dadurch sollten extreme Abweichungen vom Marktwert vermieden werden und dem Anleger ein realistisches Bild vom erzielbaren Wert einer solchen Beteiligung gegeben werden.

Zwei weitere Hinweise betrafen Darstellungs- oder Gliederungsthemen. Auch hier sollte der Informationsstand des Marktes verbessert werden auch wenn man die Inhalte durch detailliertes Aufarbeiten der veröffentlichten Unterlagen finden konnte.

Zudem wurde ein schriftlicher Hinweis im Zusammenhang mit den formalen gesetzlichen Anforderungen des nichtfinanziellen Berichts erteilt.

Organisatorisches

Die Pandemie hat den Arbeitsablauf in der OePR wesentlich verändert. Es wurden rechtzeitig alle technischen Voraussetzungen geschaffen, so dass seit 16. März 2020 Home-Office den Arbeitsalltag bestimmt. Für die Mitarbeiter, die zeitweise ins Büro kommen mussten, um ihrer Tätigkeit nachkommen zu können, wurden alle hygienischen Maßnahmen innerhalb der Büroräumlichkeiten getroffen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Das Prinzip des Home-Office wurde nach dem März uneingeschränkt aufrecht erhalten. Die Sicherheitslage hat auch zur Folge gehabt, dass alle Unternehmensgespräche per Videokonferenz abgehalten wurden. Letztlich hat sich diese Umstellung als effizient erwiesen, da An- und Abfahrtswege der Gesprächsteilnehmer weggefallen sind.

Die Kontaktnahme mit den geprüften Unternehmen ist auch weiterhin ein besonderes Anliegen der OePR. Dank der technischen Voraussetzungen konnten eine Vielzahl solcher Gespräche mit Sichtkontakt abgehalten werden. Wie schon in Vorjahren hat die OePR wiederum auch eine Informationsveranstaltung mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse des Aufsichtsrats der zu prüfenden Unternehmen im Herbst abgehalten. Das hohe Teilnahmeinteresse zeigt, dass ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch gut angenommen wird. Die OePR wird diese Kommunikationen weiterführen, da es auch wichtig ist, zu verstehen, wie die Prüfstelle Themen und komplexe Fragestellungen angeht.

Während noch im Vorjahr ein Engpass bei der personellen Besetzung der Prüfstelle zu einer geringeren Anzahl geprüfter Unternehmen geführt hat, gab es diese Entspannung bei der personellen Besetzung. Der Nominierungsausschuss hat zwei weitere Mitarbeiter (Teilzeitkräfte) in das Prüferteam aufgenommen. Eine Mitarbeiterin – ebenfalls Teilzeit – ist im abgelaufenen Jahr aus persönlichen Gründen ausgeschieden. Somit liegt die in Vollzeitkräften gemessene personelle Kapazität in der OePR im Jahresdurchschnitt bei 4,0 Vollzeitkräften. Im Vorjahr betrug diese Zahl 3,0.

Ausblick

Im neunten Jahr ihres Bestehens fühlt sich die Prüfstelle als primär zuständige Organisation für die Rechnungslegungskontrolle weiterhin der Zielsetzung zur Stärkung des Vertrauens der Anleger in die Kapitalmarktinformationen verpflichtet. Für die Prüftätigkeit bedeutet dies, dass sachliche Korrektheit bei der Prüfung und Anwendung gleichmäßiger Beurteilungskriterien wesentliche Eckpunkte für die Akzeptanz der Prüfergebnisse sind. Für das Prüferteam besteht eine hohe Anforderung an wirtschaftlichem Wissen, um die unterschiedlichen Geschäftsmodelle bei den zu prüfenden Unternehmen nachvollziehen zu können. Gleichzeitig müssen die nicht immer leicht lesbaren gesetzlichen Regelungen zur Rechnungslegung lückenlos beachtet werden und bei den Beurteilungen sachrichtig angewendet werden. Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung und zur richtigen, einheitlichen Anwendung der Gesetze lässt es nicht zu, ähnliche Sachverhalte unterschiedlich zu beurteilen. Inhaltliche Auseinandersetzungen im Zuge einer Prüfung müssen im Interesse der Zielsetzung der Rechnungslegungskontrolle geführt werden und werden auch überwiegend von den geprüften Unternehmen akzeptiert. Sicher liegt es auch in der Natur der Sache, dass eine hundertprozentige Akzeptanz einer Kontrolltätigkeit kaum erreicht werden kann. Dadurch, dass die Prüfstelle kein „Imperium“ hat, kommt der inhaltlichen Argumentation zur Erreichung eines gemeinsamen Verständnisses über die Anwendung von Regelungen eine hohe Bedeutung zu. Nur mit hohem Fachwissen und hoher Prüfungsqualität kann dieser Prozess bewältigt werden.

Wie in den Vorjahren danken wir dem Trägerverein und seinen Organen für die Bereitstellung der sachlichen Voraussetzungen für unsere Prüfungsarbeit. Unseren Mitarbeitern/-innen danken wir für ihr Engagement bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Wien, 07.04.2021

Dr. Rudolf Jettmar
Leiter der Prüfstelle

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Stv. Leiter der Prüfstelle